



LUFTSPORTVEREIN RIETBERG E.V.

LUFTSPORTVEREIN RIETBERG e.V. - SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Luftsportverein Rietberg e.V. (LSVR)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Büren, Gerichtsstand Paderborn.

§ 2 Zweck

Der Luftsportverein Rietberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports, die Aus- und Weiterbildung am Luftsport Interessierter, die Schaffung und Unterhaltung eines Fluggeländes und die Beschaffung und Unterhaltung von geeignetem Fluggerät.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die volljährigen natürlichen Personen.

Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(Selbständigkeitsklausel § 3 der Jugendordnung)

Die Jugendmitglieder führen und verwalten sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und entscheiden über die Ihnen zufließenden Mittel. Sie geben sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

LUFTSPORTVEREIN RIETBERG e.V. - SATZUNG

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen nach Vereinbarung einmal einen einmaligen oder laufenden Betrag.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, wobei bei Jugendmitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Der Aufnahmeantrag kann ohne Nennung von Gründe abgelehnt werden. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der jeweils gültigen Satzung unterworfen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die jedoch erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied
 - a) den Zwecken des Vereins grob zuwider handelt, oder
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - c) mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, soweit nicht vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

In den Fällen 3c) kann der Ausschluss eines Mitgliedes nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

In den Fällen zu 3a) und 3b) kann der Ausschluss eines Mitgliedes nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt für ordentliche Mitglieder erst vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder berechtigt.

Die Mitglieder haben den jeweils festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, sind zur Benutzung des Fluggerätes des Vereins nach Maßgabe der Flugbetriebsordnung berechtigt.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge sowie die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder und deren Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstandes für unbestimmte Zeit beschlossen. In besonderen Fällen kann der

LUFTSPORTVEREIN RIETBERG e.V. - SATZUNG

Vorstand nach eigenem Ermessen Ausnahmeregelungen wie Stundung, Ermäßigung, Ratenzahlung oder Erlass treffen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in elektronischer Textform einzuladen sind.

Der Vorstand kann mit einer Frist von 1 Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Anträge müssen begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, es sei denn, sie wären mit ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Verzuge. Für die Dauer des Verzuges ruht ihr Stimmrecht.

Die Jugendmitglieder und die fördernden Mitglieder nehmen jedoch an der Mitgliederversammlung beratend teil.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestätigung der Jugendleiter/in und Genehmigung der Jugendordnung
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über alle vorliegenden Anträge
8. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem Kassierer
6. dem Sachbearbeiter für Verwaltung und Logistik
7. dem Schriftführer
8. den 2 Jugendleitern (die von der Jugendversammlung gewählt werden)
9. dem technischen Leiter
10. den zwei Beisitzern
11. dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit, auf Antrag geheim, gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, oder den 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Geschäftsführer mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Einladung kann auch in Eilfällen mündlich oder telefonisch mit einer kürzeren Frist erfolgen.

Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes besagt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom die Sitzung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat mindestens in Form eines Ergebnisprotokolls den genauen Wortlaut der Beschlüsse wiederzugeben.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer haben spätestens 2 Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen, auch daraufhin, ob es mit den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung übereinstimmt. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, sich die Beschlüsse des Vorstandes vorlegen zu lassen.

Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Sie sind auch dazu berufen, die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu leiten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In der Versammlung müssen jedoch mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheint hierzu jedoch nicht mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rietberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen am 22.03.2019 durch die Mitgliederversammlung